

Bundesbeschluss über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Litauen

Entwurf

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. September 2002²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das am 27. Mai 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Litauen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BB1 2002 7008